

Luxeuil ebenso wichtig wie seine Nachfolger Athala und Bertulf in Bobbio, und es ist daher nicht einzusehen, daß sie gerade die Vita Eustasii bei der Abschrift ausgelassen hätten. Etwas Ähnliches läßt sich von der Regula monachorum sagen, die u. a. in einer St. Galler Handschrift (Stiftsbibliothek 915) erhalten und im Wortlaut fast identisch ist mit einer aus Reichenau stammenden Handschrift (Zürich, Kantonsbibliothek Rh. hist. 28), in der es nach der Regula sancti Columbanii abbatis heißt: *Usque hic manuscripti codices et exemplar sancti Galli: Bobiense autem hoc loco auctius inclusa subiungit*⁶⁶. Demnach lag den Reichenauer Schreibern ein Exemplar der Regel aus St. Gallen und eines aus Bobbio vor, das sich von dem ersten etwas unterschied⁶⁷. Auch diese Notiz zeigt, daß man in Schwaben Columban-Texte aus Bobbio besaß und daß der Vermittler zwischen Bobbio und Reichenau St. Gallen gewesen sein dürfte.

Zu diesen Columban-Texten, die man sich in St. Gallen aus Bobbio verschaffte, haben auch die drei Gedichte gehört; dabei wurde in S2 das Gedicht an Hunald ausdrücklich als Werk des „heiligen“ Columban, also Columbans von Bobbio, bezeichnet, ebenso das Gedicht an Seth in S1, S2, P2, und das Gedicht an Fidolius in S1⁶⁸. Man hielt die drei Gedichte also schon im 9. Jahrhundert für Werke Columbans von Bobbio. Natürlich kann hier der „kritische“ Einwand erhoben werden, man hätte zur höheren Ehre Columbans von Bobbio und damit des eigenen Klosters oder möglicherweise durchaus im guten Glauben die Dichtungen eines anderen Columban in St. Gallen dem Lehrer des eigenen Klosterheiligen

⁶⁶) Vgl. L. Cunibert Mohlberg, Katalog der Hss. der Zentralbibliothek Zürich 1 (1952) S. 258 Nr. 566. – Johanne Autenrieth, Der Codex Sangallensis 915, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte, Festschrift für Otto Herding, hg. von K. Elm, E. Gönner und E. Hillenbrand (1977) S. 42–55, weist S. 50 die Benediktinerregel (S. 27–110 der Hs.) einer „karolingischen Hand aus der Mitte oder eher noch aus dem dritten Viertel des 9. Jh.“ zu, die S. 111 ff. folgenden Mönchsregeln (unter ihnen auch Columbans Regula monachorum) einer anderen, „vielleicht etwas späteren karolingischen Hand“.

⁶⁷) Dazu ist zu bemerken, daß nach Walker (wie oben Anm. 2) S. XLV die Hs. St. Gallen 915 mit der Züricher fast identisch ist und mit ihrer und den übrigen Hss. der 14-Kapitel-Version die gleichen Auslassungen hat. Das benutzte Exemplar aus Bobbio scheint also noch vollständig gewesen zu sein.

⁶⁸) Vgl. die jeweiligen Noten bei Walker (wie Anm. 2) S. 184, S. 186, S. 192. – S1 (St. Gallen 273) wird von Albert Bruckner, *Scriptoria Medii Aevi Helvetica 3: Schreibschulen der Diözese Konstanz, St. Gallen 2* (1938) S. 90, in die 2. Hälfte des 9. Jh. datiert; dabei findet er „einzelnes insular beeinflusst“. Ebd. S. 122 datiert er S2 (St. Gallen 899): „2. Hälfte 9. Jh.–10. Jh.“